

ZH_OBERGERICHT SB110738 vom 17. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110738

FR: ZH_OBERGERICHT SB110738 du 17 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB110738 del 17 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz gelangte nach zutreffender Darstellung und Würdigung der Aussagen der Geschädigten sowie des Beschuldigten zum überzeugenden Schluss, dass der vorgeworfene Sachverhalt rechtsgenügend erstellt sei (HD 71 S. 8-15). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann vorab auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Zusammenfassend und leicht ergänzend ist das Folgende festzuhalten: 2.1. Die Geschädigte gab an, dass sie den Täter gut sehen können, weil die Beleuchtung des Vorplatzes eingeschaltet gewesen sei (HD 2 S. 4). Zudem habe ihr der Täter während der Tat in die Augen gesehen (HD 2 S. 5; HD 20 S. 5). Dass sich die Geschädigte unter diesen Umständen das Gesicht des Täters trotz der relativ kurzen Dauer des Vorfalls von etwa 20 Sekunden (HD 2 S. 3) einprägen konnte, erscheint – entgegen dem Einwand der Verteidigung (HD 60/3 S. 4) – plausibel und nachvollziehbar. In der Folge identifizierte die Geschädigte den Beschuldigten mehrmals und zweifelsfrei als Täter. Schon anlässlich der Wahlbildkonfrontation vom 28. Januar 2010 war sie sich diesbezüglich zu 100 % sicher, weshalb in das Protokoll das Ergebnis "positiv" (und nicht bloss: mutmassliche Täterschaft) aufgenommen wurde (HD 9/2 hinten S. 1; HD 37 S. 6). Anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen

- 17 - Einvernahme vom 1. April 2011 bezeichnete sie den Beschuldigten auf Vorlage eines Fotobogens mit qualitativ guten Aufnahmen des Beschuldigten zum zweiten Mal einwandfrei als Täter (Untersuchungs-Nr. 2010/498, Urk. 4). Anlässlich der anschliessenden Gegenüberstellung per Videoübertragung gab die Geschädigte an, sie sei sich "zu 100% sicher", dass es sich beim Beschuldigten um den Täter handle, und wies zusätzlich spontan darauf hin, dass der Beschuldigte nun, im Unterschied zur Tatzeit, keinen Dreitagebart mehr trage (HD 20 S. 6). Dieses Detail stimmt nicht nur mit dem von der Geschädigten am Tag nach dem Vorfall abgegebenen Tätersignalelement überein (HD 2 S. 4). Sowohl eine wenige Tage vor dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall aufgenommene Polizeifotographie vom 14. Januar 2010 (Untersuchungs-Nr. 2010/498, Urk. 4), als auch eine drei Tage danach erstellte Polizeifotographie vom 26. Januar 2010 (HD 9/3) zeigen den Beschuldigten mit einem Bart in der von der Geschädigten beschriebenen Weise. Auf der Polizeifotographie vom 14. Januar 2010 trägt der Beschuldigte auch eine dunkle Mütze, wie sie von der Geschädigten beschrieben wurde (HD 2 S. 4 und HD 20 S. 5). Vor dem Hintergrund dieser mehrmaligen sicheren Identifikation ist nicht daran zu zweifeln, dass es der Beschuldigte war, welcher der Geschädigten am Tatort gegenüberstand. 2.2. Die von der Geschädigten wiedergegebene Darstellung des Geschehensablaufs ist in sich stimmig, anschaulich und lebensnah. Auf real Erlebtes deuten nicht zuletzt auch eher nebensächliche, nicht direkt auf das Beweisthema gerichtete Aussagen hin, wie beispielsweise diese, dass sie aufgrund der

Gegenwart des Täters etwas konfus geworden sei und ihr beim Suchen nach dem Hausschlüssel Gegenstände aus ihrer Tasche gefallen seien, welche sie vom Boden aufgelesen habe, bevor sie die Haustüre geöffnet habe (HD 2 S. 3). Authentisch wirkt etwa auch ihre Bemerkung, dass der Täter komisch, bzw. "wie betäubt" geschaut habe, und sie dies schlecht beschreiben könne (HD 20 S. 5). Die Aussagen der Geschädigten sind auch widerspruchsfrei. Der Einwand der Verteidigung, dass die Geschädigte ihre spätere Aussage vor der Staatsanwaltschaft mit Details angereichert habe (HD 60/3 S. 7) ist unzutreffend. Wie die Vorinstanz nachgewiesen hat (HD 71 S. 11), geht auch schon aus der ersten Aussage vor der Polizei hervor, dass sie den Täter mehrmals angeschaut hatte. Aus dem Aus-

- 18 - sageverhalten der Geschädigten ist insgesamt sodann klar ersichtlich, dass sie um eine sachliche Darstellung bemüht war und den Beschuldigten nicht übermässig belasten wollte. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass sie konstant aussagte, dass der Täter sie weder angefasst noch mit ihr gesprochen habe (HD 2 S. 3; HD 20 S. 4 und 5; vgl. auch die weiteren von der Vorinstanz zitierten Aussagen, HD 71 S. 11). Es zeigt sich aber auch daran, dass sie keine Mutmassungen anstellte, sondern Nichtwissen stets klar als solches deklarierte (vgl. die beispielhaft zitierten Aussagen in HD 71 S. 11 und etwa auch HD 20 S. 4, bezüglich der Frage, wann und wie genau der Täter seine Hosen heruntergezogen hatte).

E. 3

Der überzeugenden Darstellung der Geschädigten vermögen die vagen Aussagen des Beschuldigten keine erheblichen Zweifel entgegenzusetzen. Der von ihm in pauschaler Weise vorgebrachte Vorwand, er gehe an Samstagen um diese Uhrzeit normalerweise mit einem Kollegen in die Disco (HD 7 S. 5 f.), ist mit der Vorinstanz als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

E. 4

Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet.

E. 5

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 29 - Fr. 3'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'497.05 amtliche Verteidigung seit 15. Mai 2012 Fr. 11'970.- Gutachten vom 21. November 2012

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich der Gutachtenskosten und mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung (seit 15. Mai 2012), werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung (seit 15. Mai 2012) werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht im Umfang von 1/2 nach Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten(übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

E. 9

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 30 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 17. Mai 2013
Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Höfliger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.